

Der «üsä Lädäli-Träff» ist in einwandfreiem Zustand zurückgegeben worden:

Erforderliche Nachzahlung für Schäden/Materialverluste: CHF

Bennau, den

.....

Unterschrift Benutzer/in

Unterschrift Gruppe Familiengottesdienst

Mit der Unterschrift quittiert die Gruppe Familiengottesdienst die Benutzungsgebühr und allfällige Nachzahlungen!

***Anhang:**

Verlängerungen

Die Gäste müssen «üsä Lädäli-Träff» zu der in der Bewilligung festgelegten Polizeistunde verlassen haben. Dauert der Anlass länger als bis um Mitternacht, ist beim Bezirk Einsiedeln eine Verlängerung zu beantragen. Das Gesuch muss mindestens 4 Arbeitstage vor dem Anlass im Rathaus eintreffen (via Mail, per Post oder Briefkasten beim Rathaus) mit dem Vermerk «Gastgewerbe».

Zuständig Bezirk Einsiedeln, Gastgewerbe, Postfach 161, 8840 Einsiedeln

Telefon 055 418 41 20 / E-Mail verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch

Vorgehen: „Gesuch um Einzelverlängerung der Öffnungszeiten“

http://www.einsiedeln.ch/libraries.files/Gesuch_Einzelverlaengerung_oeffnungszeit.pdf

Kosten gebührenpflichtig 1 Std. = Fr. 30.--/2 Std. = Fr. 60.--

3 Std. = Fr. 80.--/4 Std. = Fr. 100.--)

Die Bewilligung wird durch den Bezirk dem Polizeihauptposten Einsiedeln zugestellt.

Auszug aus dem

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz)

(Vom 10. September 1997)

https://www.sz.ch/public/upload/assets/3733/333_100.pdf

§ 8 Grundsatz

Bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe dürfen von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke

Verboten ist bei den gastgewerblichen Tätigkeiten wie beim Handel die Abgabe von

- a) alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
- b) Spirituosen oder verdünnten alkoholischen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren;
- c) alkoholischen Getränken an offensichtlich Betrunkene;
- d) alkoholischen Getränken mittels Automaten.

§ 9 Längere Öffnungszeiten

1 Die generelle Verlängerung der Öffnungszeiten kann bewilligt werden, wenn sich aufgrund der Lage, der Art und des Umfangs des Betriebes sowie der Betriebsführung ergibt, dass die öffentliche Ruhe und Ordnung gewährleistet sind. Sie kann befristet werden.

2 Für einzelne Veranstaltungen in Betrieben und für Anlässe kann die Öffnungszeiten verlängert werden.

§ 17 Strafandrohung

Wer ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt;

wer ausserhalb der erlaubten Öffnungszeiten Gäste bewirbt, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht;

wer das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss § 3 missachtet;

wird mit Busse bestraft.

§ 18 Übertretung der Öffnungszeiten

1 Wer sich nach der bewilligten Öffnungszeiten als Gast widerrechtlich in einem Gastbetrieb aufhält, wird mit einer Busse von Fr. 20.- bestraft.

2 Der Polizeibeamte erhebt die Busse auf der Stelle, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.

*Diese Texte wurden am 15. Mai 2017 neu eingefügt.